

# ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
TELEFON 533 70 62, 533 70 64

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI/Volksgesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	GE 9 10
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	19. FEB. 1990 <i>quo</i>

Nr. HR Dr. Wü/Ho  
Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom  
27.12.1989

Ihr Zeichen *Dr. J. J. J.* Datum  
GZ 61.103/51-VI/13/89 / 1990 02/07

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Ausübung der Psychotherapie  
(Psychotherapiegesetz)

Unter Bezugnahme auf o.a. Schreiben, mit dem der Kammer der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) zugesandt wurde, gestattet sich die gefertigte Kammer zu diesem Gesetzentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Psychotherapie geschaffen werden. Es besteht offensichtlich ein Bedarf nach einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung und der bestehende Mangel der psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten soll durch einen neuen Therapeutenberuf behoben werden. Ein Schwerpunkt des Entwurfes soll eine qualitativ hochstehende theoretische und praktische Psychotherapieausbildung sein.

Nach ho. Auffassung werden diese Anforderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt, da insbesondere das Ausbildungsausmaß zu gering ist.

Grundsätzlich muß aber hiezu festgestellt werden, daß der Gesetzentwurf von der gefertigten Kammer schon deshalb abgelehnt wird, weil die Lösung

dieser Probleme nicht darin bestehen kann, daß neben dem Arzt ein eigener Berufsstand geschaffen wird. Durch den Entwurf soll nämlich der gesamte psychosomatische und psychotherapeutische Bereich aus der Medizin herausgelöst werden. Sämtliche Tendenzen der medizinischen Wissenschaft laufen diesen Bestrebungen entgegen. Psychotherapie als Krankenbehandlung sollte Ärzten mit einer Zusatzausbildung vorbehalten bleiben. Abzulehnen ist die Berechtigung von Nichtärzten zur Krankenbehandlung.

Wenn man die im Entwurf enthaltene Ausbildung zum Psychotherapeuten betrachtet, so muß festgestellt werden, daß diese geringer ist, als beispielsweise die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildung und der leichte Berufszugang, denn es soll ja nur die Reifeprüfung erforderlich sein, erfüllen nach h. o. Auffassung nicht den erforderlichen Standard, um dem Arzt gleichberechtigt einen solchen Psychotherapeuten für die Krankenbehandlung an die Seite zu stellen. Dies muß entschieden abgelehnt werden.

Aus dem Entwurf ist nicht zu ersehen, daß als weitere Berufsvoraussetzung für die Ausbildung des Psychotherapieberufes die österreichische Staatsbürgerschaft nötig sei. Auch diese fehlende Voraussetzung wird abgelehnt.

Was die Zusammensetzung des vorgesehenen Psychotherapiebeirates betrifft, muß festgestellt werden, daß es sich dabei um ein ausschließlich von den Ausbildungsvereinen dominiertes Beratungsorgan des Bundeskanzlers handelt. Universitätsinstitute und Vertreter aus den einschlägigen medizinischen Gebieten bzw. Vertreter der Ärztekammer werden im Beirat nicht berücksichtigt. Es wird daher die Forderung der Österreichischen Ärztekammer unterstützt, daß Vertreter der Ärzteschaft in einer entsprechenden Parität mit nichtärztlichen Psychotherapeuten als Mitglieder in diesen Psychotherapiebeirat aufgenommen werden, sowie die Einbindung der universitären Fachinstitutionen gefordert wird.

- 3 -

Es müßte in dem zu schaffenden Gesetz zwischen der Psychotherapie zur Persönlichkeitsentwicklung und Beratung einerseits und der Psychotherapie zur Krankenbehandlung andererseits unterschieden werden.

Bei der Persönlichkeitsentwicklung und Beratung könnte der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes genügen.

Abschließend muß nochmals festgestellt werden, daß seitens der gefertigten Österreichischen Dentistenkammer der übermittelte Entwurf abgelehnt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Mit dem Ausdruck der  
vorzüglichsten Hochachtung



Dentist Otto Migl  
Vizepräsident